

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 8/09



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1-2: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 17. Juli 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter Dr. Harich, für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 11.07.2008 und der Widerspruchsbescheid vom 17.12.2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über ihren Überprüfungsantrag vom 02.07.2008 zu bescheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Kläger hat die Beklagte zu $\frac{3}{4}$ zu erstatten.

T A T B E S T A N D

Die Kläger beanspruchen höhere Kosten der Unterkunft. Die Klägerin zu 1) und ihre 1996 geborene Tochter erhalten von der Beklagten laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zum 01.04.2008 schloss die Klägerin zu 1) einen Mietvertrag über eine 64 qm große Wohnung mit zwei Zimmern in der R.- Straße im Bremer Stadtteil H. (Ortsteil L.) ab. Die Bruttowarmmiete beträgt 500,00 Euro.

Mit Bescheid vom 20.05.2008 bewilligte die Beklagte den Klägern für den Zeitraum 01.06.2008 bis 30.11.2008 Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich lediglich 374,49 Euro.

Mit Schreiben vom 02.07.2008 bat die Klägerin zu 1) um eine Überprüfung des Bewilligungsbescheides vom 20.05.2008. Die anerkannte Miete liege weit unter den tatsächlichen Kosten und unter der als angemessen anzusehenden Miete.

Mit - dem hier streitgegenständlichen - Bescheid vom 11.07.2008 lehnte die Beklagte eine Änderung des Bescheides vom 20.05.2008 ab. Eine Überprüfung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) habe ergeben, dass der Bescheid nicht zu beanstanden sei. Die Kläger seien ohne Zustimmung in die neue Wohnung gezogen. Es könnte lediglich eine Kaltmiete in Höhe von 360,00 Euro angesetzt werden. Nach Auskunft des Vermieters seien für Heiz- und Kaltwasserkosten 50,00 Euro zu zahlen. Die Beklagte gehe davon aus, dass davon jeweils 25,00 Euro für Heizkosten und 25,00 Euro für die Kaltwasserkosten vorgesehen seien. Abzuziehen seien daneben noch Kosten der Wassererwärmung (10,51 Euro), so dass insgesamt nur 374,49 Euro übernommen werden könnten (360,00 Euro maximale Bruttokaltmiete zuzüglich 25,00 Euro Heizkosten abzüglich 10,51 Euro Warmwasserpauschale).

Mit Schreiben vom 14.08.2008 legten die inzwischen anwaltlich vertretenen Kläger Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 11.07.2008 ein. Der Bescheid gehe von einer zu geringen übernahmefähigen Kaltmiete aus. Im Übrigen hätten die Kläger Heizkosten in Höhe von 54,00 Euro zu zahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.12.2008 wies die Beklagte den Widerspruch der Kläger als unbegründet zurück. Nach den vorgelegten Unterlagen sei davon auszugehen, dass die Bruttokaltmiete 475,00 Euro betrage. Nach den seit dem 01.11.2007 geltenden Mietobergrenzen in der Stadtgemeinde Bremen seien aber nur 360,00 Euro angemessen.

Am 05.01.2009 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11.07.2008 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 17.12.2008 zu verurteilen, an sie ab dem 01.04.2008 Unterkunftskosten in Höhe von 462,00 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Soweit Leistungen vor dem 01.06.2008 beantragt worden seien, könne die Klage schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der zur Überprüfung gestellte Bewilligungsbescheid nur den Zeitraum 01.06.2008 bis 30.11.2008 umfasst habe. Im Übrigen sei die Höhe der anzuerkennenden Kosten der Unterkunft nicht zu beanstanden. Sie entspreche der seinerzeit geltenden Verwaltungsanweisung.

Mit Schreiben vom 29.05.2009 hat die Kammer die Beteiligten darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, das Verfahren zum Anlass zu nehmen, die Frage der angemessenen Unterkunftskosten in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich zu klären. Gegenwärtig sei allerdings nicht klar, auf welcher empirischen Grundlage die Beklagte ihre Mietobergrenzen festgelegt habe. Das von ihr eingeholte Gewos-Gutachten („Preisgünstiger Wohnraum in Bremen 2006/07 - Analyse für die Stadt Bremen“) stelle jedenfalls keine taugliche Grundlage zur Bewertung des regionalen Wohnungsmarktes dar. Unter Fristsetzung bis zum 26.06.2009 ist die Beklagte um Mitteilung gebeten worden, ob sie die angefochtenen Bescheide von sich aus aufhebt und neu in die Ermittlungen eintritt.

Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Das Gericht hat die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 01.07.2009 darauf hingewiesen, dass es erwäge, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu ent-

scheiden. Zugleich ist die Beklagte daran erinnert worden, die gerichtliche Anfrage vom 29.05.2009 zu beantworten. Eine Reaktion durch die Beklagte ist bis heute nicht erfolgt.

Das Gericht hat die Leistungsakte der Beklagten am 26.01.2009 beigezogen (vgl. Bl. 21 - Rückseite - der Gerichtsakte).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Über die Klage kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Soweit in der Kommentarliteratur bisweilen bezweifelt wird, ob eine Entscheidung nach § 131 Abs. 5 SGG durch Gerichtsbescheid erfolgen könne, weil die Entscheidung besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweise (so Keller in Meyer-Ladewig, SGG, Komm., 9. Aufl. 2008, Rdnr. 19b zu § 131) teilt das Gericht diese Bedenken nicht. Schwierig ist nicht die Entscheidung nach § 131 Abs. 5 SGG, sondern schwierig sind die Ermittlungen, zu denen sich das Gericht nicht in der Lage sieht und die die Behörde im Verwaltungsverfahren versäumt hat. Die Erkenntnis, dass die weiteren Ermittlungen erheblich sind, liegt dagegen auf der Hand und rechtfertigt ein Urteil in voller Kammerbesetzung nicht.

Die Voraussetzungen einer Zurückverweisung an die Beklagte nach § 131 Abs. 5 SGG liegen vor. Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Diese Möglichkeit besteht auch bei kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklagen nach § 54 Abs. 4 SGG, wobei das Gericht in einem solchen Fall im Urteil die Verpflichtung auszusprechen hat, dass der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden ist. Eine Zurückverweisung an die Verwaltung kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht eingehen, weshalb der Akteneingang - wie hier geschehen (26.01.2009) - aktenkundig zu machen ist.

Es handelt sich bei der Klage um eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 4 SGG. Dem steht nicht entgegen, dass Gegenstand des Verfahrens ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X ist. Denn auch in einem solchen Fall kann unmittelbar auf Leistung geklagt werden (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl. 2008, S. 163). Von einer Aufhebung auch des ursprünglichen Bewilligungsbescheides

hat das Gericht allerdings zu diesem Zeitpunkt abgesehen, weil ohnehin eine Neubescheidung zu erfolgen hat.

Das Gericht hält eine weitere Sachaufklärung für erforderlich. Die Beteiligten streiten über die angemessene Höhe der Kosten der Unterkunft. Zwar hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kläger mit ihrer Klage keine höheren Leistungen für den Zeitraum 01.04.2008 bis 31.05.2008 beanspruchen können. Denn dieser Zeitraum ist nicht Gegenstand des Bewilligungsbescheides vom 20.05.2008, der alleine Gegenstand des Überprüfungsantrages vom 02.07.2008 war. Soweit allerdings Leistungen für den Zeitraum 01.06.2008 bis 30.11.2008 im Streit stehen, bedarf es weiterer Ermittlungen.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit des Mietpreises ist unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten konkret zu ermitteln (so bereits BSG, Urt. v. 07.11.2006, SozR 4-4200 § 22 Nr 3, RdNr 17). Dabei muss der Grundsicherungsträger zur Feststellung der Beschaffenheit des örtlichen Mietwohnungsmarktes nicht zwingend auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel im Sinne der §§ 558c und 558d BGB abstellen, der in der Stadtgemeinde Bremen ohnehin nicht besteht. Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss lediglich auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben (BSG, Urt. v. 16.08.2006 - B 14/7b AS 44/06 R -).

Ob die von der Beklagten zugrunde gelegten Mietobergrenzen auf einer solchen Datengrundlage festgesetzt wurden, ist dem Gericht nicht bekannt. Die Beklagte hat sich zu dieser Frage trotz gerichtlicher Aufforderung nicht geäußert. In ihrer Fachlichen Info SGB II Nr. 7/2009 vom 06.07.2009 heißt es nunmehr, es sei „ein neues Wohnungsmarktgutachten erforderlich.“ Dem entnimmt das Gericht, dass eine hinreichend belastbare Datengrundlage derzeit nicht besteht.

Deshalb weist das Gericht nur am Rande darauf hin, dass die von der Stadt Bremen eingeholten beiden Gewos-Gutachten keine hinreichende Datengrundlage wären. Die Beklagte ist zuletzt durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 04.02.2009 darauf hingewiesen worden, dass mit den Gewos-Gutachten kein schlüssiges Konzept zur Wiedergabe des örtlichen Mietwohnungsmarktes vorgelegt wurde (OVG Bremen, Urt. v. 04.02.2009 - S2 A 317/06 -; zweifelnd nunmehr auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 04.05.2009 - L 7 AS 133/09 B ER -; kritisch schon VG Bremen, Urt. v. 28.09.2007 - S7 K 3144/06 - sowie ausführlich SG Bremen, Beschl. v. 22.01.2009 - S 21 AS 1/09 ER -). Erforderlich für die verlässliche Feststellung angemessener Aufwendungen im Sinn des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wären Angaben zu den Mieten, zu denen eine freie Wohnung mit einfachen

Wohnverhältnissen zum jeweiligen Zeitpunkt in Bremen zu beschaffen wäre. Dies aber lässt sich dem Gewos-Gutachten gerade nicht entnehmen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 04.05.2009 - L 7 AS 133/09 B ER -).

Die noch erforderlichen Ermittlungen sind von ihrer Art und ihrem Umfang erheblich und die Aufhebung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich.

Die Auswertung des örtlichen Mietwohnungsmarktes kann das Gericht nicht leisten. Es ist Aufgabe des Grundsicherungsträgers, insoweit ein schlüssiges Konzept vorzulegen (vgl. BSG, Urt. v. 16.08.2006 - B 14/7b AS 44/06 R -), dass sodann der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daran fehlt es bisher.

Den Klägern ist ein Abwarten der zu erfolgenden Neubescheidung zuzumuten. Gegenstand des Verfahrens ist ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit. Der Ausgang des Rechtsstreits wird zwar auch Auswirkungen auf die laufend von der Beklagten zu übernehmenden Unterkunftskosten haben. Insoweit erhalten die Kläger aber, zuletzt durch Beschluss der Kammer vom 22.06.2009 (S 26 AS 1094/09 ER), vorläufig höhere Kosten der Unterkunft, wobei entsprechend der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (Beschl. v. 04.05.2009 - L 7 AS 133/09 B ER -) die Werte zu § 12 WoGG zugrunde gelegt wurden. Sollte die Beklagte bis zu einer Neubescheidung die Gewährung höherer Leistungen ablehnen, haben die Kläger wiederum die Möglichkeit, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen. Da inzwischen die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2008 vorliegen dürfte, könnten in diesem Rahmen die nach wie vor bestehenden Unklarheiten bei der Höhe der Heizkosten geklärt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Obwohl die Klage teilweise abzuweisen war, weil die Kläger ihr eigentliches Ziel der Gewährung höherer Unterkunftskosten nicht erreicht haben, hat das Gericht insoweit von einer Kostenteilung abgesehen. Denn dass der Rechtsstreit in der Sache nicht entscheidungsreif war, lag an der versäumten Ermittlungsarbeit der Beklagten im Vorfeld des Verfahrens. Dann aber hat sie auch die Kosten zu tragen. Dies gilt allerdings insoweit nicht, als die Kläger für den Zeitraum 01.04.2008 bis 31.05.2008 Leistungen beanspruchen. Denn dies ist - worauf bereits hingewiesen wurde - nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dr. Harich

Richter